

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.03.2019 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Sylt erlassen:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde ist berechtigt, zurückgelassene persönliche Gegenstände unverzüglich der Entsorgung zuzuführen und die daraus entstehenden Kosten im Rahmen der Schadensersatzforderung nach BGB zurückzufordern.

§ 6 wird um Satz 3 ergänzt:

Die Gemeinde behält sich vor einen, durch unsachgemäße Benutzung entstandenen Nutzungsausfall aufgrund notwendiger Renovierung, nach Auszug des Nutzers im Wege des Schadensersatzes nach dem BGB geltend zu machen.

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

(1) Als Benutzungsgebühr für die Nutzung der in § 1 genannten Asylbewerberunterkünfte, gelten die Staffelbeträge der Mietobergrenzen des Kreises Nordfriesland für Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII entsprechend. **Anlage I**

Artikel 3

In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Ausweisungsdatum, welches im Ausweisungsbescheid festgesetzt wird. Die Bewohner haben der Gemeinde Sylt, Ordnungsamt einen geplanten Auszug mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich mitzuteilen“ gestrichen und um den Satz „mit dem Tag, an dem die Unterkunft vollständig zurückgegeben wird. (Ausweisungsdatum)“ ersetzt.

In § 10 Abs. 5 wird der Satz „Sofern der Kreis Nordfriesland, Sozialzentrum die Kosten nicht übernimmt, verpflichtet sich der Pflichtige zur selbstständigen und fristgerechten Begleichung der Gebühr.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, 21.03.2019

Gemeinde Sylt

(L.S.)

gez.
Nikolas Häckel
Bürgermeister

Anlage I zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Sylt

Staffelbeträge Kosten der Unterkunft nach § 9 der Satzung

Anzahl Personen	Kosten der Unterkunft/ Strom	Heizart						
		Gas ohne Warmwasser	Gas mit Warmwasser	Öl ohne Warmwasser	Öl mit Warmwasser	Fernwärme ohne Warmwasser	Fernwärme mit Warmwasser	Wärmepumpe/ Strom
1. Person	368 / 35 €	64,30 €	69,68 €	80,78 €	87,47 €	49,48 €	54,32 €	92,74 €
2 Personenhaushalt	388 / 70€	76,04 €	86,80 €	96,93 €	110,34 €	58,82 €	68,49 €	116,98 €
3 Personenhaushalt	451 / 90 €	93,64 €	109,79 €	121,16 €	141,27 €	72,82 €	87,33 €	149,78 €
4 Personenhaushalt	616 / 110€	105,38 €	126,91 €	137,32 €	164,13 €	82,16 €	101,50 €	174,01 €
5 Personenhaushalt	894 / 130€	117,11 €	144,03 €	153,47 €	186,99 €	91,49 €	115,67 €	198,24 €
6 Personenhaushalt	989 €	128,85 €	161,15 €	169,63 €	209,85 €	100,83 €	129,85 €	222,48
je weitere Person	95 €							

Stand 01.10.2017